



Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRANSA Spedition GmbH zur Beschaffung von Transport-, Fracht- und Speditionsleistungen im Straßengüterverkehr (TRANSA – AEB – Straße)

Stand: 01.04.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese AEBs gelten im Verhältnis TRANSA Spedition (TRANSA) zu den von ihr beauftragten Transportunternehmern (TU) für alle Vereinbarungen über die Durchführung und Besorgung von nationalen und international grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eigene Geschäftsbedingungen des TU, die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), die Logistik-AGB und die VBGL sind ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso länderspezifische transport- & speditionsbezogene Sonderregelungen, sofern sie nicht gesetzlich zwingend Anwendung finden müssen. Dies gilt auch, wenn TRANSA diesen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder der TU seinerseits Spediteur ist. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen TRANSA und dem TU verwendeten Vordrucken angebracht sind, haben keine Gültigkeit.

Für Großraumtransporte, die Überbreite und/oder Überhöhe haben im Sinne der Straßenverkehrsordnung, sowie für Schwertransporte, deren Gewicht über 44 Tonnen liegt, finden die AGB der Bundesfachgruppe Schwertransporte & Kranarbeiten Anwendung.

§ 2 Verbot von Subcontracting

Dem TU ist die Weitergabe von Transportaufträgen an einen Subunternehmer **ausdrücklich untersagt**. In Einzelfällen kann eine Weitergabe mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch TRANSA gewährt werden. Auf Verlangen der TRANSA ist der TU verpflichtet, vorab die vollständigen Firmendaten des Subunternehmers zu übermitteln. TRANSA behält sich ausdrücklich vor, Subunternehmer abzulehnen. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Subunternehmer steht TRANSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € je Einzelfall gegen den TU zu. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor. Der TU ist verpflichtet, alle den beauftragten Transport betreffenden Vorgaben vollständig und unverändert an den von ihm eingesetzten Dritten weiterzugeben und in den Vertrag mit diesem aufzunehmen.

§ 3 Spediteur als TU

Ist der beauftragte TU ein Spediteur ohne eigene Transportlizenz, so ist One-Level-Subcontracting erlaubt. Auf Verlangen der TRANSA ist der TU verpflichtet, vorab die vollständigen Firmendaten des Subunternehmers zu übermitteln. TRANSA behält sich ausdrücklich vor, Subunternehmer abzulehnen. Für ein Second-Level-Subcontracting gilt § 2 entsprechend.

§ 4 Umladeverbot

Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der TRANSA erfolgen. Im Falle einer unerlaubten Zuwiderhandlung steht TRANSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € je Einzelfall gegen den TU zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor.

§ 5 Haftung

Der TU haftet im Rahmen innerdeutscher Transporte nach diesen AEB, sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Fracht- und Speditionsrechts. Bei grenzüberschreitenden und internationalen Beförderungen gilt das

jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht.

Die Regelhaftungsgrenzen im innerdeutschen Frachtbereich werden gem. § 449 II HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 I und II HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung festgesetzt. Soweit die Haftung von TRANSA im Verhältnis zu den eigenen Auftraggebern geringer ist als diese Haftungshöchstgrenze, haftet der eingesetzte TU auch nur bis zu dieser Höhe. Soweit zusätzliche Leistungen beauftragt werden, die nicht dem Fracht- und/oder Speditionsbereich unterliegen, richtet sich die Haftung ausschließlich nach dem Gesetz.

Der TU ist verpflichtet, die vorgenannten Haftungsgrenzen beim Einsatz von Subunternehmern an diese weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass innerhalb der gesamten Transportkette eine einheitliche Haftung hergestellt wird. Der TU haftet für jeden Schaden, der TRANSA aufgrund von Versäumnissen des TUs hinsichtlich der Erhebung und Abführung von Maut oder der Missachtung von Zollvorschriften, die von ihm einzuhalten gewesen wären, entsteht.

§ 6 Versicherung

Der TU ist verpflichtet, auf eigene Kosten und für die Dauer des Vertragsverhältnisses, eine Güterschadenhaftpflichtversicherung mit den in § 7 vereinbarten Haftungsgrenzen einzudecken und aufrechtzuerhalten. Unabhängig davon hat er sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz seiner Güterschadenhaftpflichtversicherung in jedem Fall den jeweils geltenden gesetzlichen Haftungsregelungen entspricht, insbesondere bei innerdeutschen Transporten der gesetzlichen Mindestdeckungssumme nach § 7a GüKG, sowie bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr den Haftungshöchstgrenzen der CMR. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 500.000,00 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei TRANSA eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen. Sollten länderspezifische Besonderheiten die vorgenannten Versicherungen und/oder Versicherungssummen beschränken oder ausschließen, so ist der TU verpflichtet, auf eigene Rechnung, die nach lokal geltendem Recht vorgeschriebenen Bestimmungen einzuhalten und die entsprechenden Versicherungen mit den jeweiligen Höchstsummen vorzuhalten. Alle vorgenannten Versicherungen sind während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten. Die entsprechenden Versicherungsnachweise sowie die gültige Versicherungspolice sind TRANSA jährlich unaufgefordert über die Plattform [COMeT](http://www.comet-fls.dbcargo.com) (oder über www.comet-fls.dbcargo.com) zu übermitteln. Über Änderungen oder den Ablauf des Versicherungsschutzes (z.B. Jahresaggregate oder Sublimits sind aufgebraucht) hat der TU TRANSA unaufgefordert unverzüglich in schriftlicher Form zu unterrichten.

§ 7 Durchführung der Transporte

Der TU ist verpflichtet bei Durchführung des Transports, alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere zulässige Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten, Kabotagevorgaben und die Einhaltung von Gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften. Er versichert, dass alle für die Transportdurchführung erforderlichen Erlaubnisse und

Berechtigungen, insbesondere bei innerdeutschen Transporten nach §§ 3, 5, 6 GüKG, vorliegen und in zulässiger Weise verwendet werden. Er versichert insbesondere, nur zulässige Kabotagefahrten durchzuführen. Weisungen der TRANSA sind jederzeit zu befolgen. Begleitpapiere und die für eine eventuelle zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere werden von TRANSA bzw. dem jeweiligen Auftraggeber beigelegt. Frachtpapiere werden dem TU bei der jeweiligen Beladung zur Verfügung gestellt. Dem TU obliegt eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhaltes, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn überprüfbar und erkennbar ist.

§ 8 Störungen im Transportablauf

Alle Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen oder führen können, sind unverzüglich dem zuständigen Disponenten mitzuteilen; dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstigen Beförderungs- oder Ablieferhindernissen. In jedem Fall ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von TRANSA einzuholen.

§ 9 Be- und Entladung, Ladungssicherung

Der TU ist zum Be- und Entladen einschließlich der Herstellung und Gewährleistung der betriebs- und beförderungssicheren Beladung sowie der Betriebssicherheit, verpflichtet. Er stellt, stets dem Stand der Technik entsprechende, Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Der TU verpflichtet sich, sämtliche zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere die VDI-Richtlinie 2700 ff. einzuhalten. Insbesondere hat er bzw. der von ihm eingesetzte Fahrer die ordnungsgemäße Verstaung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle herzustellen und diese uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Die Vergütung für die Be- und Entladung ist im Rahmen der Preisbildung berücksichtigt und umfasst auch diese Leistungen. Soweit der TU ausnahmsweise die Be- und Entladung nicht selbst vornimmt, obliegt ihm vor Übernahme des Fahrzeuges eine eigenständige Prüfungs- und Kontrollpflicht hinsichtlich der Vornahme der beförderungssicheren Verladung, soweit dies für ihn erkennbar und überprüfbar ist. Vor Beginn der Fahrt ist auf eventuell vorhandene und erkennbare Mängel gegenüber TRANSA hinzuweisen. In keinem Fall darf ein Transport begonnen werden, wenn erkennbare Mängel von Seiten des TUs festgestellt werden. Der TU verpflichtet sich, sämtliche von ihm eingesetzten Fahrer hinsichtlich der Ladungssicherung regelmäßig zu schulen, soweit dies für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Auf entsprechende Anforderung sind Schulungsnachweise der eingesetzten Fahrer zur Verfügung zu stellen. Der TU garantiert die ordnungsgemäße Verstaung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt TRANSA im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbegrenzungen frei.

§ 10 Verpackung, Kennzeichnung

Die Verpackung des Gutes erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Auftraggeber der TRANSA. Dem TU obliegt vor Übernahme der Ladung die volle Prüfungspflicht der Verpackung auf Mängel und Eignung zur Durchführung des Transports, soweit dies für ihn erkennbar und überprüfbar ist. Eine eventuell ungenügende oder mangelhafte Verpackung ist vor Übernahme der Ladung TRANSA gegenüber anzuzeigen. Ist es für ihn nicht überprüfbar, hat er das vor Übernahme auf dem Lieferschein/ Frachtbrief zu vermerken. Erfolgt keine Anzeige durch den TU, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt übergeben wurde.

§ 11 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und ggf. erforderliche Nummerierung des Gutes erfolgt durch die jeweiligen Auftraggeber der TRANSA. Soweit dies für den TU überprüfbar und erkennbar ist, obliegt ihm vor der Übernahme der Ladung eine volle Prüfungspflicht

hinsichtlich Bezeichnung und Nummerierung des jeweiligen Gutes. Eine eventuell ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung ist vor der Übernahme der Ladung gegenüber TRANSA anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige durch den TU, gilt die Vermutung, dass die jeweiligen Güter ausreichend bezeichnet und nummeriert übergeben wurden.

§ 12 Frachtraum

Der TU garantiert, dass der Frachtraum für die beauftragten Sendungen zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht zur Verfügung gestellt, behält sich TRANSA vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des TUs.

§ 13 Transportbehältnisse

Der TU ist verpflichtet, Container, Wechselbrücken, Trailer und jedes andere Transportbehältnis, vor der Übernahme auf Unversehrtheit zu überprüfen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich TRANSA gegenüber anzuzeigen und weitere Weisungen einzuholen. Bei DB Cargo FLS Pooltrailern, die mit QR Code ausgestattet sind, hat die Meldung via Smart Assistant durch Ausfüllen des Übernahme/Rückgabeprotokolls elektronisch zu erfolgen. Sollten bei der Rückgabe Beschädigungen vorliegen, die nicht angezeigt waren, ist der TU hierfür ersatzpflichtig. Ferner haftet er für, in der Zeit nach Übernahme bis Rückgabe, verursachte Schäden an den Transportbehältnissen. Dem TU wird empfohlen, sich gegen etwaige Beschädigungen der ihm zum Zwecke der Beförderung entgeltlich oder unentgeltlich überlassenen Transportbehältnisse, zu versichern.

§ 14 Lademitteltausch

Grundsätzlich ist der TU für den Tausch und die Rückführung der von ihm übernommenen tauschpflichtigen Ladehilfsmittel (LHM) innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen nach Ablieferung beim Empfänger, verantwortlich. Nach Freigabe des Transportauftrages wird das von TRANSA geführte Lademittelkonto des TU mit den vom TU übernommenen tauschpflichtigen LHM belastet. Werden die LHM nicht innerhalb von maximal 10 Werktagen nach Ende des Monats, in dem die Zustellung erfolgte, zurückgeführt bzw. ersatzweise eine beim Empfänger erstellte und von diesem unterzeichnete Nichttauschquittung eingereicht, ist TRANSA berechtigt, die LHM zum Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung unwiderruflich dem TU in Rechnung zu stellen. Für den Tausch und die Rückführung der LHM erhält der TU eine Vergütung, die Teil der Frachtvergütung ist und mit dieser abgegolten.

Zur Abrechnung des Lademittelkontos erhält der TU monatlich einen Kontoauszug, der bis 14 Werktage nach Erhalt abgestimmt werden muss. Erfolgt dies nicht, kann TRANSA den bestehenden Saldo zum Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung unwiderruflich in Rechnung stellen. Bei Übernahme von LHM (Vollgut und Leergut) hat der TU diese auf ihre Tauschfähigkeit gem. den Tauschkriterien der European Pallet (EPAL) zu überprüfen und bei Abweichungen einen entsprechenden deutlichen und genauen Vermerk mit dem Grund des Nichttausches auf einer Nichttauschquittung oder der Übernahmequittung vorzunehmen und vom Kunden bestätigen zu lassen. Weiterhin ist umgehend die zuständige Disposition der TRANSA durch den TU zu informieren. Getauschte LHM, die nicht den Tauschkriterien der EPAL entsprechen, werden von TRANSA nicht als ordnungsgemäß/ tauschfähig anerkannt und führen daher nicht zur Entlastung des von TRANSA geführten Lademittelkontos des TUS. In den Fällen, in denen der Empfänger die LHM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren oder auf dem Scanner bestätigen zu lassen. Der TU ist darüber hinaus verpflichtet, sich auch einen etwaigen Soforttausch (1:1) der LHM beim Versender von diesem schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 15 Transportquittungen

Sämtliche Transportquittungen, insbesondere Abliefer- und eventuelle Lademittelquittungen, für alle Sendungen des beauftragten Transports müssen TRANSA unter Sendungsbezug innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zustellung der Sendungen, elektronisch via status.TRANSA.de, durch den TU zur Verfügung gestellt werden. Im Transportauftrag können durch Anforderung des Kunden, neben der

elektronischen Übertragung, auch Originalbelege verlangt werden. Die Frist für die Einreichung der Originalbelege beträgt 10 Tage. Vor Abgabe der Originalbelege, muss der TU zuerst TRANSA elektronisch die Ablieferquittungen zur Verfügung stellen. Bei einer, nicht mit TRANSA abgestimmten, Überschreitung der Übermittlungsfristen, ist TRANSA berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 30,-€ pro Auftrag in Rechnung zu stellen. Wird eine Abliefer- / Lademittelquittung nicht vorgelegt, so ist TRANSA berechtigt, die Vergütung für den betreffenden Transport bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente durch den TU, zurückzuhalten. Dies gilt für elektronische ebenso wie für Originalbelege. Die Originalbelege sind, soweit vom TU nicht bereits nach Auftragsdurchführung vorgelegt, für einen Zeitraum von 3 Jahren zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, aufzubewahren und auf Anforderung im Original zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Statusmeldung

Der TU hat Trackingdaten für automatisierte Statusmeldungen über die Tracking-Plattform [Shippeo](#) bereitzustellen. Dies kann über eine Telematik-Anbindung oder über die *Shippeo Mobile App* erfolgen. Alternativ hat der TU Belade- und Entladeevents manuell über den Link [status.TRANSA.de](#) gemäß der Transportauftragsbestätigung innerhalb einer Stunde nach Beladung und innerhalb einer Stunde nach Entladung an TRANSA zu übermitteln. Für jede schuldhaft verspätete oder nicht abgegebene Statusmeldung ist TRANSA berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,- € pro fehlender/verspäteter Statusmeldung in Rechnung zu stellen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung des Frachtbetrags durch TRANSA geltend gemacht werden.

§ 17 Sicherheit

Der TU sichert zu, dass alle Waren an sicheren Betriebsstätten und sicheren Umschlagsorten gelagert, umgeschlagen und verladen werden und während Lagerung, Verladung, Umschlag und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Ferner sichert er zu, dass nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird. Fahrzeuge in beladenem Zustand dürfen in keinem Fall unbeaufsichtigt abgestellt werden. Der TU verpflichtet sich, bei Übernachtungen und/oder am Wochenende zu gewährleisten, dass eine ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist. Soweit Unterbrechungen auf Parkplätzen erforderlich werden, ist die Fahrtroute so einzuplanen, dass bewachte Parkplätze angefahren werden können. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein (z. B. wegen Überfüllung bewachter Parkplätze) so ist zum weiteren Vorgehen eine Weisung der TRANSA einzuholen.

§ 18 Vergütung

Die vereinbarte Frachtzahlung sowie die Vergütung für ausdrücklich vereinbarte Zusatzleistungen, erfolgt, je nach Vereinbarung, entweder auf Basis eines Gutschriftverfahrens seitens TRANSA oder durch Rechnungsstellung des TU. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen trägt der TU die Verantwortung. Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Ausstellung der Gutschrift oder dem Rechnungseingang bei TRANSA, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Lieferung/Leistung durch den TU. Änderungen der Bankverbindung des TU werden von TRANSA nur berücksichtigt, wenn sie der Buchhaltung am Hauptsitz der TRANSA in Offenbach schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls werden die Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf die alten Konten geleistet. Bankgebühren, die bei Zahlungen auf ausländische Bankkonten für inländische Transporte anfallen, hat der TU zu tragen.

§ 19 Abtretungs- /Übertragungsverbot

Der TU ist zu einer Abtretung oder anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Transportauftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TRANSA nicht berechtigt.

§ 20 Pfand- / Zurückbehaltungsrecht

Etwas Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte des TU sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 21 Gefahrgut

Bei Gefahrguttransporten ist das Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einzuhalten. Insbesondere ist der TU verpflichtet, bei Gefahrguttransporten nur geeignete Fahrer und Fahrzeuge, die für den Transport von Gefahrgütern geeignet und ausgerüstet sind, einzusetzen.

§ 22 Fahrpersonal/ Lenk- und Ruhezeiten

Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den nach GüKG, sowie im internationalen Ausland jeweils vergleichbaren erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen einzusetzen und sicherzustellen, dass alle amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (sofern erforderlich mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und TRANSA oder ihrem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.

Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der erforderlichen Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind TRANSA auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Die Unterrichtung, Schulung und Einweisung des eingesetzten Personals, insbesondere hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten, obliegt dem TU. Sofern TRANSA oder von ihr beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des TUs, des vom TU eingesetzten Frachtführers oder Subunternehmers mit Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen belegt werden, verpflichtet sich der TU, diese zu erstatten und TRANSA bzw. den Adressaten der Ordnungswidrigkeit, hiervon freizustellen. Verstößt der TU gegen eine der vorgenannten Pflichten hat er pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € zu zahlen. Der Verstoß berechtigt TRANSA ferner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§ 23 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

Der TU verpflichtet sich, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) uneingeschränkt einzuhalten, sofern es Anwendung findet. Insbesondere erklärt der TU, dass er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Der TU verpflichtet sich weiter, sicherzustellen, dass im Falle eines Subunternehmerereignisses geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrollen des TUs sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Der TU verpflichtet sich außerdem zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer. Der TU verpflichtet sich, TRANSA von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen nationale und/oder internationale Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den TU ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch für Ansprüche von Sozialversicherungs-trägern und Finanzbehörden. Verstößt der TU gegen eine der vorgenannten Pflichten hat er pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € an TRANSA zu zahlen. Ein Verstoß berechtigt TRANSA ferner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§ 24 Vertraulichkeit

Der TU verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit TRANSA, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Subunternehmer sowie das eigene Personal sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für 5 Jahre fort. Bei schuldhafter Verletzung der Vertraulichkeit ist TRANSA berechtigt, für jeden Fall der

Zu widerhandlung eine pauschale Schadenersatzforderung in Höhe von 10.000,00 € geltend zu machen. Dem TU bleibt insoweit der Nachweis vorbehalten, dass TRANSA ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche bleiben unberührt

§ 25 Kundenschutz

Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach, darf der TU weder direkt noch indirekt Kunden von TRANSA, mit denen er aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen für TRANSA Kontakt hatte und/oder über die der TU Kontaktinformationen erhalten hat, ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen und ihnen anbieten, Dienstleistungen zu erbringen, die den Dienstleistungen der TRANSA ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren. Es ist dem TU nicht verboten, gegenüber den Kunden von TRANSA, Dienstleistungen zu erbringen oder anzubieten, die den Dienstleistungen der TRANSA unähnlich sind und nicht in Konkurrenz zu ihnen stehen. Auch bleibt das Recht des TUs unberührt, an allen Ausschreibungen der Kunden von TRANSA teilzunehmen oder Aufträge von Kunden von TRANSA anzunehmen, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem TU und dem jeweiligen Kunden von TRANSA nicht vom TU initiiert wurde. Da ein Verstoß gegen vorgenannte Kundenschutzregelung für TRANSA einen erheblichen Schaden in finanzieller und/oder auch in materieller Hinsicht verursacht, ist TRANSA berechtigt, in diesem Fall, das Vertragsverhältnis, ohne jegliche Haftung, außerordentlich fristlos zu kündigen und vom TU eine angemessene Entschädigung für den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn das verbotene Verhalten von einem anderen Unternehmen begangen wird, das dem Konzern des TU angehört. Der TU ist verpflichtet, TRANSA im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Mitteilung des Verstoßes durch TRANSA zu zahlen und auf etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche anzurechnen.

§ 26 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet TRANSA personenbezogene Daten des Geschäftspartners (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten), soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

§ 27 Compliance

Der TU sichert zu, dass er und alle mit ihm verbundenen Unternehmen und Dritte, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für ihn erbringen, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtskonform (insb. Sanktionslisten und Außenwirtschaftsvorschriften) erfüllen und den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner [herunterzuladen unter [DB Code of Conduct for Business Partners](#)] beachten werden.

Bei Verstoß gegen die Zusicherung muss der TU, TRANSA von allen Schäden und Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesem Verstoß von der Haftung freistellen. Ferner hat TRANSA das Recht auf fristlose Beendigung des Vertrages.

§ 28 Pep-Klausel

Der TU erklärt, dass er kein aktives oder ehemaliges Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer DB-Konzerngesellschaft, kein Konzernvorstand bei einer DB-Konzerngesellschaft (in- oder ausländisch; unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt) und auch keine politisch exponierte Person ist oder war. Auch erklärt er, dass keine der vorgenannten Personen direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an seinem/r Unternehmen/ Gesellschaft hält.

§ 29 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Unwirksamkeitsklausel

Es gilt deutsches Recht, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere das CMR-Abkommen für grenzüberschreitende Transporte, anderes vorschreiben. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz der TRANSA in Offenbach/Main, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen

Vorschriften entgegenstehen. Soweit das CMR-Abkommen Anwendung findet, vereinbaren die Parteien Offenbach/Main als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR. Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 30 Geltende Sprache

Diese AEBs sind in deutscher Sprache abgefasst und ins Englische übersetzt. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt ausschließlich der Inhalt der deutschen Fassung. Werden sie in weitere Sprachen übersetzt, ist der Inhalt der deutschen Fassung in jeder Hinsicht maßgebend und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, danach auszulegen.

§ 31 Geltende Währung

Die geltende Währung wird definiert durch die Einzelbeauftragung. In Streitfällen gilt der EURO als führende Währung.

§ 32 Internationale Besonderheiten

Es gelten folgende abweichende Regelungen, wenn eine TRANSA-Niederlassung aus einem der nachstehend genannten Länder einen TU mit einem Transport beauftragt, der ausschließlich in dem Land begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird, in dem die beauftragende TRANSA-Niederlassung ihren Sitz hat:

Belgien/Niederlande: Ergänzend zu § 6 gilt: Der TU ist verpflichtet eine Güterschaden-haftpflichtversicherung mit einer Deckungsgrenze in Höhe von 1 Mio € je Schadensfall einzudecken.

Bulgarien: § 20 wird ersetzt durch: Der TU verpflichtet sich, die Lieferung der Waren an den vereinbarten Lieferort entsprechend des Transportauftrags sicherzustellen. Jegliche Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechte des TU in Bezug auf diese Waren werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Hinweis zu § 29: Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für beide Parteien, ausschließlich die zuständigen deutschen Gerichte zuständig sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Parteien vereinbaren, keine Ansprüche, Klagen oder Verfahren außer vor diesen Gerichten geltend zu machen.

Schweden: Ergänzend zu § 1 gilt: Diese AEBs gelten zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen der Nordischen Spediteurvereinigung (NSAB 2015) für Verträge über Transporte nach, aus oder innerhalb Schwedens. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und den NSAB 2015 haben die AEBs. Der Verweis auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe für Schwertransporte und Kranarbeiten“ gilt nicht. Ergänzend zu § 5 gilt: Für Inlandstransporte in Schweden unterliegt die Haftung des TU ausschließlich dem schwedischen Gesetz über den innerstaatlichen Straßentransport (Sw. lag om inrikes vägtransport). Für grenzüberschreitende Transporte nach/aus Schweden gelten die einschlägigen einheitlichen Transportkonventionen. Ergänzend zu § 6 gilt: Im Inland gilt das schwedische Gesetz über den innerstaatlichen Straßenverkehr (Sw. lag om inrikes vägtransport). Darüber hinaus schließt der TU für jedes für TRANSA eingesetzte Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß des schwedischen Straßenverkehrsschadengesetzes (Sw. trafikskadela) sowie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 50 Millionen Euro ab. Ergänzend zu § 7 gilt: Der TU garantiert, dass es über alle für die Erbringung der Transportdienstleistungen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügt, insbesondere diejenigen, die gemäß des schwedischen Gesetzes über den gewerblichen Transport (Sw. yrkestrafiklag) erforderlich sind oder darin genannt werden. Abweichend von § 9 gilt: Der Verweis auf die VDI-Richtlinie 2700 ff. ist als Verweis auf allgemein anerkannte Standards zur Ladungssicherung zu verstehen, die im Land der Durchführung gelten (einschließlich, soweit relevant, VDI 2700 ff.), wobei zwingendes schwedisches Recht Vorrang hat. Ergänzend zu § 22 muss das Transportunternehmen über alle erforderlichen Arbeits- und sonstigen Genehmigungen sowie Fahrerbescheinigungen verfügen, die gemäß der geltenden schwedischen Führerschein- und Straßenverkehrsbestimmungen erforderlich sind. § 29 S.1 und 2 wird ersetzt durch: Für alle Verträge, auf die diese AEBs Anwendung

finden, gilt schwedisches Recht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, auf den diese AEBs Anwendung finden, oder aus dessen Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit, werden in erster Instanz vom Bezirksgericht Malmö, Schweden, entschieden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. In Abweichung von § 30 ist die englische Fassung maßgebend.

Tschechien: Ergänzend zu § 1: Die Anwendung der „Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik“ (VZP SSL) und die „Allgemeine Transportbedingungen des Verbandes der Kraftverkehrsunternehmen ČESMAD BOHEMIA“ (VPP ČESMAD) sind als länderspezifische Sonderregelungen ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichend von § 5 Satz 1 und 2 gilt: Die TU haftet für Inlandstransporte gemäß diesen AEBs und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Transport- und Versandvorschriften. Bei grenzüberschreitenden Transporten und internationalen Transporten gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften der einschlägigen internationalen Übereinkommen. Gemäß § 2566 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches haftet die TU für Schäden oder Verluste an Gütern im Inlandstransport in voller Höhe des entstandenen Schadens. Abweichend von § 6 Satz 1 verpflichtet sich der TU, auf eigene Kosten, eine Haftpflichtversicherung für Güterschäden mit einer gesetzlichen Mindestversicherungssumme von 600.000,00 EUR je Versicherungsfall und bei grenzüberschreitenden Straßentransporten eine Versicherung innerhalb der maximalen Haftungshöchstgrenzen der CMR abzuschließen. § 7 S. 2 wird ersetzt durch: Der TU hat sicherzustellen, dass alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen, insbesondere gemäß dem tschechischen Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr, vorliegen und in zulässiger Weise verwendet werden. § 29 S.1-2 wird ersetzt durch: Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen, unterliegt das Verhältnis zwischen TRANSA und TU tschechischem Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den innerstaatlichen Transport. Im grenzüberschreitenden Transport haben die CMR-Bestimmungen Vorrang. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TRANSA und TU, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrags, die Gerichte der Tschechischen Republik international zuständig. Der ausschließliche Gerichtsstand liegt bei dem nach tschechischen Recht örtlich zuständigen Gericht am Sitz der den jeweiligen Auftrag erteilenden TRANSA-Niederlassung in der Tschechischen Republik, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Türkei: § 2 S.3, § 4 S.2, § 16 S. 2 und 3, § 24 S. 5, § 25 S. 5 und 6: Hier handelt es sich um Strafklauseln im Sinne des türkischen Rechts. § 22 S. 6, 7; § 23 S. 7 und 8 wird ersetzt durch: „Für den Fall, dass TRANSA oder einer der Kunden von TRANSA in irgendeiner Weise aufgrund der Verletzung einer oder mehrerer der oben genannten Verpflichtungen durch das Transportunternehmen haftbar gemacht wird, hat das Transportunternehmen TRANSA oder den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Haftung oder dieser Schäden zu entschädigen. TRANSA hat das Recht, den Vertrag aufgrund einer solchen Verletzung zu kündigen; eine solche Kündigung entbindet das Transportunternehmen jedoch nicht von seiner Verpflichtung, TRANSA oder den Kunden gemäß diesem Artikel zu entschädigen.“

Ungarn: In Abweichung von § 29 gilt ungarisches Recht. Insbesondere gelten für Inlandtransporte die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Regierungsverordnungen 261/ 2011, 120/2016 und 508/2020; bei grenzüberschreitenden Transporten hat das CMR Vorrang. Der ausschließliche Gerichtsstand liegt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bei dem nach ungarischem Recht örtlich zuständigen Gericht am Sitz der den

jeweiligen Auftrag erteilenden TRANSA-Niederlassung in Ungarn, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen. § 5 S. 3 wird ersetzt durch: Der TU haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet sie gegenüber TRANSA für Verlust/Beschädigung im Rahmen von Inlandstransporten mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Bruttogewicht der Sendung, jeweils gemäß den Bestimmungen des uBGB und der RVO 120/2016. § 7 S. 2 wird ersetzt durch: Der TU versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gemäß §§ 25, 26, 34 der RVO 261/20113 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (insbesondere Genehmigung, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, Drittlandgenehmigung, ADR-Bescheinigung) für die Durchführung des Transports vorliegen und TRANSA auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend zu § 9 gilt: Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der TU für eine betriebs- und beförderungssicheren Ver-, Be- und Entladung zum Betrieb und Transport gem. § 7 der RVO 120/2016 zu sorgen. § 23 wird wie folgt ergänzt: Da es nach geltendem ungarischen Recht keine Rechtsgrundlage für die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) gibt, gelten für Ungarn die Vorschriften des ungarischen Arbeitsgesetzbuches und die jeweils geltenden ungarischen Rechtsvorschriften über den Mindestlohn. § 21 wird wie folgt ergänzt: Findet der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Hoheitsgebiets Ungarns statt, gelten zusätzlich zum ADR die Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 165/2025.